

Markus Gallagher  
Brünnen 36  
3152 Mamishaus

Heinz Gurtner  
Fultigenstrasse 45  
3152 Mamishaus

Gemeinde Schwarzenburg  
Bauverwaltung  
Freiburgstrasse 8 / Postfach 68  
**3150 Schwarzenburg**

**Mit Kopie an:**  
Jedes Mitglied der Hochbau- und  
Raumplanungskommission privat  
und Gemeindepräsident zu handen  
des Gemeinderates

Mamishaus, 26.Nov.2021

**Betrifft: unsere Einsprache gegen das Bauprojekt einer Mobilfunk-Sendeanlage Swisscom SWMA am Senderweg 18 in 3152 Mamishaus.** Unterzeichnet von Insgesamt 147 Miteinsprechenden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Verfügung vom 4.November 2021 geben sie uns Gelegenheit, zu der Stellungnahme der Bauherrschaft, resp. der Swisscom vom 6.Oktober mit Frist bis zum 30.November eine Replik einzureichen.

Nach Rücksprache mit unserem funktechnischen Sachverständigen nehmen wir diese Gelegenheit wie folgt wahr:

## **Vorfragen**

### **Rüge an die Hochbau- und Raumplanungskommission**

Mit Empörung stellen wir fest, dass im Einspracheverfahren

Hochrüstung Mobilfunksender Swisscom an der Freiburgstrasse 34 in Schwarzenburg weder die Einsprachen, noch die Replik, noch die Schlussbemerkungen der Anwohner von den Mitgliedern der verantwortlichen Hochbau- und Raumplanungskommission behandelt worden sind, sondern von einem auswärtigen Büro, ohne jeglichen Sachverstand in Funktechnologie, Biologie und Medizin und ohne jegliche Beziehung zur Bevölkerung von Schwarzenburg.

Entsprechend empörend ist denn auch der Gesamtbauentscheid dieses Büros, resp. der Firma Kommunal Partner AG, Lindachstrasse 15, 3038 Kirchlindach, ausgefallen.

Damit mit unserer Einsprache und vor allem mit dieser Replik nicht wieder dasselbe passiert, senden wir diese an die offizielle Adresse der Hochbau- und Raumplanungskommission, sowie an alle Wohnadressen der Kommissionsmitglieder und an den Gemeindepräsidenten zu Händen des Gemeinderates. Es sollen sich alle Kommissionsmitglieder und der Gemeinderates seriös mit dieser Einsprache befassen und die unlauteren sowie teilweise kriminellen Zuständen im Schweizer Mobilfunkwesen bewusst werden.

### **Antrag an die Bauverwaltung**

Zwecks Wahrung unserer Rechte benötigen wir von Ihnen noch die Zustellung aller von Ihnen zu diesem Verfahren eingeholten Fach- und Amtsberichte. Wir gedenken, die uns im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs zustehenden Stellungnahmen dazu auch noch abzugeben. Für diese Stellungnahmen möchten Sie uns eine angemessene Frist setzen.

Als Beweismittel verlangen wir ferner von der Gemeinde Schwarzenburg **die Herausgabe von allen Korrespondenzen,**

**Protokollen, Plänen und sonstigen Dokumenten, die für die Parzelle 3879 (Standort der geplanten Mobilfunk-Sendeanlage) zu der Zonenplanänderung** in eine Zone zur Lagerung und Instandhaltung von Museumsgegenständen geführt haben. Die Begründung dazu finden Sie im nachstehenden Text unter Kapitel B

### **Rüge an den Gemeinderat**

In Kap.6 Absatz 12 der Einspracheantwort der Swisscom vom 6.Oktober 2021 steht der verhängnisvolle Satz, Zitat: *«Die Kommunikation gemäss dem Dialogmodell hat stattgefunden und die Gemeinde Schwarzenburg hat den gewählten Standort für gut befunden»*. Ende Zitat.

Daraus geht eindeutig hervor, dass mit dem Dialogmodell zwischen den Mobilfunkbetreibern und der Gemeinde, hinter dem Rücken der Bevölkerung ein geheimer Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen worden ist, in welchem sich die Gemeinde verpflichtet, bei der Suche nach Standorten für Mobilfunk-Sendeanlagen behilflich zu sein. Als Gegenleistung versprechen die Mobilfunkbetreiber, jeweils am Anfang des Jahres dem Gemeinderat bekanntzugeben, wo in der Gemeinde (auf 200m genau), sie eine Sendeanlage bauen möchten. Der Gemeinderat muss sich jedoch bis hin zur öffentlichen Baupublikation zu absolutem Stillschweigen verpflichten.

Daraus geht weiter hervor, dass dem Gemeinderat seit Anfang des Jahres 2020 bekannt ist, dass beim ehemaligen Betriebsgebäude des 1998 wegen schweren Gesundheitsschäden in der umliegenden Bevölkerung abgebrochenen Kurzwellensenders von Schweizer Radio International, wieder eine Sendeanlage mit gleichem Schädigungspotential gebaut werden soll.

Nach dem «Senderkrieg» welche die Bevölkerung von 1987-1998 gegen die übermächtige damalige Telecom geführt und schlussendlich gewonnen hat, fühlt sich jetzt der noch lebende Teil dieser Bevölkerung sowie deren direkte Nachkommen vom Gemeinderat auf schmäbliche Art verraten. Wir sind nicht bereit, solches Handeln einfach hinzunehmen. Der Gemeinderat wird aufgefordert, zu seinem Verhalten eine offizielle Stellungnahme abzugeben.

## **Zu der Einspracheantwort der Swisscom vom 6.Oktober 2021:**

### **A) Allgemeines**

Die Ausführungen der Swisscom werden gesamthaft und im Einzelnen bestritten, soweit diese von uns nicht nachfolgend ausdrücklich anerkannt werden.

In Absatz 6 behauptet Swisscom, bei unserer Einsprache handle es sich um eine Form von Standardgespräch, wie diese zurzeit schweizweit hundertfach verwendet und nur vereinzelt Bezug zum konkreten Projekt nehme.

Wer so etwas behauptet, versteht entweder nichts von Funktechnik, Biologie und Medizin, oder hat die 11-seitige Einsprache gar nicht erst gelesen. Unsere Einsprache ist von A-Z auf das Projekt zugeschnitten. Wenn laut Swisscom-CEO Schächli momentan landesweit über 3000 Baugesuche für Mobilfunksender durch Einsprachen blockiert sind, kann es schon vorkommen, dass gewisse Ähnlichkeiten bestehen. Schliesslich arbeitet Swisscom landesweit

mit denselben sehr fragwürdigen Argumenten. Siehe Argumentenkatalog Swisscom, welcher der Einspracheantwort beigelegt wurde.

### **Die Einspracheantwort vom 6.Oktober 2021 ist nicht rechtsgültig unterschrieben.**

Offensichtlich enthält die Einspracheantwort dermassen viele Unwahrheiten, dass sich nicht einmal mehr ein Konzernanwalt der Swisscom getraute, solches zu unterschreiben. Es musste dazu eine Assistentin oder Praktikantin vorgeschoben werden.

### **B) Zu Kapitel 6, Zonenkonformität**

In Kap. 6 Absatz 10 behauptet Swisscom, die Anlage komme in eine Zone für öffentliche Nutzung zu stehen. Und hängt dann vorsichtshalber dieser Zone für öffentliche Nutzung noch das Attribut «Lager für Museum und Kommunikation» an.

Das ist beides unzutreffend, die Parzelle 3879 ist laut Zonenplan der Gemeinde Schwarzenburg als Sonderzone «zur Lagerung und Instandhaltung von Museumsgegenständen» eingetragen worden, damit die einstige HF-Schaltanlage des ehemaligen Kurzwellensenders in eine Halle zur Lagerung von Oldtimer-Postautos und Oldtimer-Bussen umgebaut werden konnte. Das war eine reine Goodwill-Aktion der Gemeinde Schwarzenburg, damit dieser Umbau inmitten der Landwirtschaftszone überhaupt vollzogen werden konnte und hat mit einer Zone für öffentliche Nutzung wie für Schulanlagen, Feuerwehrmagazine, Abwasserreinigungsanlagen, Sportanlagen usw. rein gar nichts zu tun.

In dieser Sonderzone zur Lagerung und Instandhaltung von Museumsgegenständen war niemals der erneute Bau einer

Sendeanlage vorgesehen. Diesem Zweck hätten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Schwarzenburg niemals zugestimmt. Sollte jemals ein kantonales- oder Bundesamt in irgendeinem Amtsbericht anderer Meinung sein, wäre das ein schwerer Verstoss gegen Treu und Glauben.

Als Beweismittel verlangen wir von der Gemeinde Schwarzenburg die Herausgabe von allen Korrespondenzen, Protokollen, Plänen und sonstigen Dokumenten, die zu dieser Zonenplanänderung in eine Zone zur Lagerung und Instandhaltung von Museumsgegenständen geführt haben.

### **C) Zu Kapitel 7, Einhaltung der Vorschriften der NISV**

In Kap. 7 Abs.16 ihrer Einspracheantwort führt Swisscom aus, das Projekt, das Standortdatenblatt und damit auch die Berechnungen der elektrischen Feldstärken an den OMEM, sei von der zuständigen NIS-Fachstelle (Abteilung Immissionsschutz des AUE) beurteilt worden. Damit sei sichergestellt, dass die Mobilfunkanlage nur dann bewilligt würde, wenn die Angaben im Standortdatenblatt und damit auch die Bestimmung und Berechnung der OMEN korrekt seien und die gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte eingehalten würden.

Dazu ist **Erstens** zu bemerken, dass **diese Grenzwerte wirkungslos** sind, worauf später noch zurückgekommen wird.

**Zweitens**, dass **gegen diese NIS-Fachstelle**, welche das Standortdatenblatt und die Berechnungen angeblich geprüft haben soll, **zur Zeit beim Bundesgericht ein Ausstands- und Ablehnungsbegehren läuft**. Dies wegen Entsendung eines Referenten zwecks Verbreitung einseitiger, teils falscher Informationen an öffentliche, von den Mobilfunkbetreibern

organisierte Propagandaveranstaltungen, an sogenannten Turnhallen-Partys. Nicht etwa zu verwechseln mit offiziellen Einspracheverhandlungen. Das Eingabedatum beim Bundesgericht war der 12.Nov.2021. Das Bundesgericht hat dem Fall die Nummer 1C\_678/2021 zugeordnet. Das Urteil ist nicht vor Mitte 2022 zu erwarten. Bis dahin sollten den Beurteilungen der NIS-Fachstelle des AUE keine Bedeutung mehr zugemessen werden. Aus unserer Sicht sind diese nicht neutrale Gutachter, sondern Partei.

#### **D) Zu Kapitel 8, Gesundheit**

In Kap.8. Abs. 17 versteckt sich Swisscom hinter den Normen der ICNIRP (international Commission on Non-Ionizing Radiation) und der WHO.

Dazu ist zu bemerken, dass die ICNIRP weder eine Behörde noch eine Organisation der WHO ist, für welche sie sich gerne ausgibt, sondern ein simpel einfacher Verein von 14, mit akademischen Titeln hoch dekorierten Lobbyisten, welche im Auftrag der interessierten Industrie mit ihren FACT-Sheets alle Regierungen der Welt und auch die WHO beliefern, sprich unterwandern. Keine Nation der Welt, hat die Möglichkeit, jemanden in die ICNIRP zu delegieren oder von dort abuberufen. Die Mitglieder bestimmen ihre Nachfolger selbst, anhand derer Fähigkeiten nichtionisierende Strahlung zu verharmlosen.

Die ICNIRP gab sich jahrelang als Abteilung der WHO aus, bis ein kleiner Verein aus Schwarzenburg (Schweiz), diesem Schwindel ein jähes Ende bereitete. Mehr über die ICNIRP-Story erfahren Sie unter <https://www.gigahertz.ch/icnirp-das-neue-spiel-beginnt-im-september/>

Die WHO ist nachgewiesenermassen die über elektromagnetische Einflüsse am schlechtesten dokumentierte Organisation der Welt. Die Stiftung Risikodialog St. Gallen ist dieser Frage nachgegangen und hat dazu die Meinung von 14 wissenschaftlichen, staatlichen und zivilen Organisationen eingeholt, ohne diese jedoch zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Befragung sind auf dem 154 Seiten umfassenden Bericht «Divergierende Risikobewertungen im Bereich Mobilfunk – Schlussbericht vom Dezember 2016» zusammengefasst und können hier eingesehen werden.

<https://www.gigahertz.ch/mobilfunk-ein-gesundheitsrisiko-oder-bloss-einbildung/>

**In Kap. 8.2, Studien** versteigt sich Swisscom zu den allerschlimmsten je registrierten Schummeleien. Dem BAFU lägen keine neuen Studien vor, die eine Anpassung der Grenzwerte erforderlich machen würden. Dabei zitieren sie ein Bundesgerichtsurteil 1C\_375/2020 vom 5. Mai 2021.

Aus diesem Urteil geht unter Erw.2.3 jedoch eindeutig hervor, dass das Bundesgericht den am 22.Januar 2021 als Beweismittel nachgereichten BERENIS-Sondernewsletter, Ausgabe Januar 2021, da angeblich zu spät eingereicht, aus den Akten geworfen und nicht berücksichtigt hat.

Das Verfahren begann am 15.April 2019 zu laufen und das Bundesgericht war der Ansicht, dieses Beweismittel hätte von Beginn weg beigelegt werden müssen. Lange wird sich das Bundesgericht diese böswillige Praxis nicht mehr leisten können, denn es sind unterdessen mehrere Verfahren mitsamt «rechtzeitig» eingebrachtem BERENIS-Sondernewsletter unterwegs.

## Zum oxydativen Stress

**FAKT ist:** Als Folge von Dauerbestrahlung aus Mobilfunksendern ist aus einer grossen Reihe neuer Studien die Wirkung «Oxydativer Stress» bekannt geworden. Wenn oxidativer Stress verstärkt auftritt, entstehen vermehrt Störungen der Stoffwechselfvorgänge und Schäden an den Zellen - eine Vorstufe von Krebs.

Laut Wikipedia sind es vor allem neurodegenerative Erkrankungen und Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

Das hat die Arbeitsgruppe BERENIS, welche den Bundesrat in Sachen nichtionisierender Strahlung in offizieller Funktion berät, im Januar 2021 zu der Herausgabe eines alarmierenden Sonder-Newsletters mit folgender Schlussfolgerung veranlasst.

*Zitat: «Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Mehrzahl der Tierstudien und mehr als die Hälfte der Zellstudien Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress durch HF-EMF und NF-MF gibt. Dies beruht auf Beobachtungen bei einer Vielzahl von Zelltypen, Expositionszeiten und Dosierungen (SAR oder Feldstärken), auch im Bereich der Anlagegrenzwerte».* Ende Zitat.

HF-EMF=hochfrequente elektromagnetische Felder = nichtionisierender Strahlung aus Mobilfunksendern. Bei der in dieser Einsprache behandelten Anlage beträgt der Anlagegrenzwert 5V/m (Volt pro Meter). Der Anlagegrenzwert ist der höchst zulässige Strahlungswert an Orten empfindlicher Nutzung.

Nach dem BERENIS-Sondernewsletter zu schliessen, sind sämtliche bisher erlassenen Bundesgerichtsurteile in Sachen Gesundheitsschädigung durch Mobilfunkstrahlung endgültig zu Makulatur verkommen. Was gar nicht mehr geduldet wird, ist die Mär von sogenannten ideellen, das heisst rein psychologischen

Auswirkungen von Mobilfunksendern. Diese gehören fortan ins Kapitel Mobbing und Rufschädigung.

Dass diese Erkenntnisse die Mobilfunkbetreiber in helle Aufregung versetzt ist nachvollziehbar. Denn es könnte das Ende ihrer Milliardenengeschäfte bedeuten. Nicht entschuldigbar sind jetzt aber die Falschbehauptungen, welche Swisscom in ihrer Einspracheantwort vom 8.Oktober 2021 gegen diesen Sondernewsletter veranstaltet.

**So wird in Abschnitt 27 behauptet**, der BERENIS-Sondernewsletter sei gar kein Produkt des BERENIS-Gremiums, sondern ein Alleingang von 2 Gruppen-Mitgliedern. Das ist Verleumdung und üble Nachrede. Der Sonder-Newsletter ist ein offizielles Dokument der Arbeitsgruppe, von dieser besprochen und genehmigt und steht auf deren offiziellem Papier.

**In Absatz 28** versteigt sich Swisscom sogar noch zur Feststellung Oxydative Moleküle seien bei vielen menschlichen Aktivitäten, wie zum Beispiel Sport normal und notwendig.

Kritische Fachleute haben solche Verdrehungen bis hin zu Fälschungen befürchtet und deshalb den Original-Newsletter auf ihren eigenen Servern inklusive Datensicherung für alle Zeiten gespeichert. Der Original-BERENIS-Sondernewsletter vom Januar 2021 kann zum Beispiel heruntergeladen werden:

<https://www.gigahertz.ch/wp-content/uploads/2021/07/BERENIS-Sondernewsletter-Januar-2021.pdf>

Die schönen Schweizer Grenzwerte, die angeblich 10mal besser sein sollen als alle ausländischen, sind zu Gefährdungswerten auf höchster Stufe geworden. Neue Mobilfunk-Sendeanlagen dürfen mit diesen neusten Erkenntnissen nicht mehr bewilligt werden. Weitere

Diskussionen erachten wir deshalb als überflüssig.

### **E) Zu Kapitel 9, den neuen Mobilfunkantennen im Besonderen**

In **Absatz 38** bestätigt Swisscom ausdrücklich, dass sie bei dieser Anlage bei den 5G-Antennen auf die Anwendung des Korrekturfaktors und somit auch auf die Anwendung des 6-Minuten Mittelwertes an Stelle des Maximalwertes bei maximalem Datenverkehr, verzichten wollen.

Das ist für uns nicht neu. Geht dieses doch bereits aus dem Standortdatenblatt, Zusatzblatt 2 hervor, welches wir bei unserer Einsprache auch berücksichtigt haben.

Was unbegreiflich erscheint, ist, dass Swisscom trotzdem auf über 2 Seiten diesen Korrekturfaktor vehement verteidigt. Weshalb lässt Swisscom diese Nebelgranate los? Es muss angenommen werden, dass sie diesen Korrekturfaktor später mittels einer Bagatellbewilligung doch noch einzuführen gedenken. Dadurch würde ihnen erlaubt, die Sendeleistung der 5G-Antennen, ohne offizielle Baubewilligung, hinter dem Rücken der Bevölkerung, dauernd von 4000 auf 20'000Watt ERP zu erhöhen. In einer allfälligen Baubewilligung müsste dieses Vorgehen explizit verboten werden.

### **F) Zu Kap.11, Qualitätssicherungssystem**

Auch wenn Swisscom in diesem Kapitel mit allerlei veralteten Bundesgerichtsurteilen versucht, das sogenannte Qualitätssicherungssystem schönzureden, sind die Anforderungen an ein zeitgemässes Sicherheitssystem, welches das Übersteuern der im Standortdatenblatt beantragten Sende-Parameter und Antennendiagramme verhindern soll, längstens nicht erfüllt.

So versteift sich Swisscom mehrmals darauf, dass nebst konventionellen Antennen auch adaptive Antennen in der Datenbank des BAKOM (Bundesamt für Kommunikation) korrekt «abgebildet» werden.

Gerade Swisscom weiss haargenau, dass die Datenbank des BAKOM keine automatisierte Datenbank ist und nicht im Entferntesten diejenigen Parameter enthält, welche zur Zeit der Abfrage im Land draussen gerade angewendet werden, sondern nur das enthält, was dem BAKOM zur Zeit der Inbetriebnahme von den Betreibern dem BAKOM mitgeteilt wurde. Was in Etwa dem Standortdatenblatt zur Zeit der Baubewilligung entspricht, sowie zuzüglich freiwillig gemeldeter Mutationen (Updates).

«Keine automatisierte Datenbank» bedeutet auch, dass vom BAKOM aus weder eine automatisierte noch eine manuelle Verbindung in die Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber besteht, wo die aktuellen Sendeparameter einsehbar wären. Das BAKOM ist vielmehr auf freiwillige manuelle Meldungen der Mobilfunkbetreiber angewiesen, um seine Datenbank zu aktualisieren.

Die aktuell im Land draussen angewendeten Sendeparameter sind einzig und allein in den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber einsehbar, auf welche weder Kantonale noch Eidgenössische Vollzugsbehörden Zugriff haben.

Beweismittel: Gerichtliche Befragung der BAKOM-Mitarbeiter (von den Behörden anzuordnen und durchzuführen).

Die Mobilfunkbetreiber sind lediglich verpflichtet, den kantonalen Vollzugsstellen alle 2 Monate ein Formular zu senden, aus welchem

hervorgeht, wann und wo und wie lange sie die bewilligten Sendeparameter nicht eingehalten haben. Sanktionen sind keine vorgesehen.

Das Ganze hat mit einer seriösen Qualitäts- und Sicherheitskontrolle nichts mehr zu tun, sondern stellt eine gut eingespielte Alibiübung gegenüber der betroffenen Bevölkerung dar. Bundesrichter sind zudem auch keine Sicherheits-Spezialisten und müssen das glauben, was ihnen von den Mobilfunkbetreibern und den Bundesbeamten vorgegaukelt wird.

### **G) Zum Argumentarium Mobilfunkanlagen**

Der Stellungnahme der Swisscom vom 6. Oktober 2021 liegt ein 22-seitiger Argumentenkatalog der Swisscom resp. aller Schweizer Mobilfunkbetreiber bei. Es handelt sich dabei um ein Kochbuch, in welchem kommunale und kantonale Baubewilligungsbehörden jeweils einige markante Sätze abschreiben, um in ihren Abschmetterungen von Einsprachen gegen Mobilfunk-Sendeanlagen der staunenden Bevölkerung eine gewisse Fach- und Sachkunde vorzutäuschen. Da das «Kochbuch» zu 95% nicht auf das vorliegende Projekt zutrifft, und die restlichen 5% in obigem Text bereits beantwortet sind, können wir uns hier weitere 30 Seiten ersparen.

Wir erwarten, dass diese Replik von der Bauverwaltung wie von sämtlichen Mitgliedern der Hochbau- und Raumplanungskommission zur Kenntnis genommen und im Gesamtbauentscheid entsprechend berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen.

Markus Gallagher

Heinz Gurtner

Für funktechnische Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Hans-U. Jakob, Flühli 17, 3150 Schwarzenburg / 031 731 04 31